

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1859.

№ XIX. Gesetz,

betreffend die Einführung des Preussischen Scheffels und des Preussischen Quartes in der Fürstl. Unterherrschaft, vom 20. Mai 1859.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Ges. Samml. 1854, S. 35) was folgt:

§. 1.

Am 1. Octbr. 1859 tritt in der Fürstl. Unterherrschaft für den Privat- und gewerblichen Verkehr an die Stelle des bisher gebräuchlichen sogenannten Nordhäuser und Mühlhäuser Scheffels der Preussische Scheffel als ausschließliches Fruchtgemäß. Nur bezüglich der abzugebenden Zinsfrüchte wird das zitherige Gemäß noch beibehalten.

§. 2.

Der neue Scheffel enthält Dreitausend zweiundsiebzig Cubitzoll Preussisch und ist Zwei und zwanzig Zoll im Richten weit. Neun Scheffel sind demnach Sechzehn Cubitzuß Preussisch. Der Scheffel wird in Sechzehn Mehen getheilt. Die Mehe enthält demnach Einhundert zwei und neunzig Cubitzolle Preussisch, oder Neun Mehen sind Ein Cubitzuß.

§. 3.

Als ausschließliches Gemäß für Flüssigkeiten gilt vom 1. October 1859 ab in der Fürstlichen Unterherrschaft das Preussische Quart. Dasselbe ist gleich Einer Drittel Mehe hält Bier und sechzig Preussische Cubitzoll.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XX.

17

Aufgegeben in Rudolstadt den 28. Mai 1859.